

Schneider-Zeitung

Organ

des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen
und verwandter Berufe Deutschlands.

Herausgegeben vom Zentralvorstande.

Geschäftsstelle Köln a. Rhein, Palmstraße 14. — Telefon B 1547.

Redaktion und Expedition Köln a. Rh.,
Palmstraße 14.

Bestellungen für direkte Zusendung,
Anzeigen u. dgl. an die Geschäftsstelle
zu richten.

Redaktionschluss:
Montag-Mittag.

Erscheint alle 14 Tage Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mk.
ohne Postgebühren.
Abonnements-Bestellungen nimmt jede
Postanstalt entgegen.
Bei Zusendung unter Kreuzband 1.20 Mk.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ
gratis.

Nr. 16.

Köln, den 10. August 1912.

9. Jahrgang.

Inhalt: Christentum und geistiger Fortschritt der Arbeiter-
schaft. — Das Hausarbeitersystem. — Der Reichs-
vertrag. — Der paritätische Arbeitsnachweis. — Gesellen-
verträge und christliche Gewerkschaften. — Zur Primarbeitsfrage.
— Majoritäts- oder Verhältniswahl bei den Gewerkschaftswahlen.
— Heraus mit eurem Fieberstich. — Verbandsnachrichten.
— Aus den Zeitungen: Köln, Königshütte. — Rundschau: Der Arbeitsmarkt. — Der christliche Metall-
arbeiterverband — Adressenänderungen. — Ehre ihrem
Andenken. — Inserate.

Christentum und geistiger Fortschritt der Arbeiterschaft.

Von Dr. G. Jule.

Wir sind uns freudig bewußt, daß das Christentum die Arbeit geädelt und uns unwürdigen Sklavenfesseln befreit hat. Wir tun recht daran, aber viele von uns überlegen sich wohl, aus welchem Grunde unsere Religion gerade auf dem Gebiete der Arbeiteraufklärung allen gottlosen Weltanschauungen so himmelweit voran ist. Er liegt darin, daß das Christentum die Religion des Geistes ist, während der Materialismus nur Körperliches kennt. Den Weltanschauungs-systemen, die den Geist herabwürdigend, stinkt auch die Arbeit, und insbesondere diejenige des armen Volkes, auf das Niveau rein mechanischer Betätigung herab. Wie anders urteilt das Christentum. Wohl überieht es feineswegs über den Ansprüchen der Seele und des Geistes die berechtigten Bedürfnisse und Rechte des Leibes, aber unendlich erhaben über dem Materiellen schwebt ihm das Seelische. Ganz folgerichtig triumphiert daher in unserer Welt- und Sozialauffassung auch in Bezug auf die Arbeitsbeurteilung das geistig sittliche über das nur körperliche. Was immer geistig sittlich ist, das genießt vor dem Mechanischen unbestrittenen Vorzug. Dazu gehört auch die Menschenarbeit, ist sie doch ebenso aus körperlichen und seelischen Elementen zusammengesetzt wie der ganze Organismus des Menschen, zu dessen wichtigsten Betätigungen sie zählt. Weil Verstand und Willen zur Arbeit, auch der untergeordneten, unfehlbarsten, nötig ist, deshalb ist sie geädelt und himmelhoch über den geist- und seelenlosen Bewegungen einer toten Maschine thront die lebendige Menschenarbeit. Wir brauchen nur auf unsere Welt- und Menschenbetrachtung hinzuweisen, um auszusprechen, wie hoch und heilig uns das Werk reiblich schaffender, ehrlich wollender Menschen steht. In diesen Gedanken steckt ein ganzes Sozialprogramm, das dahin zielt, der Tätigkeit des Gottesbildes mehr Ansehen, Rücksicht und Belohnung zu verschaffen als den Drehungen einer geist- und gefühllosen Maschine oder den murtumseigenden Bewegungen des seelenlosen Kapitals.

Von Rechts wegen hätte es nie dazu kommen dürfen, daß das unbelebte Werkzeug im Besitz des toten Kapitals Herr und Gebieter über Menschen mit Leib und Seele geworden ist. Ebenso wenig hätte es dazu kommen dürfen, daß ein Besitzender auf Grund seiner Kaufkraft diese so rücksichtslos ausnützt, wie es z. B. in der Konfektion häufig der Fall ist. Aber trotz des arbeitsbedingenden Preiseloses und der Freiheit bringenden Lehre des Heilandes hat die Vorherrschaft der Menschheit auch auf sozialem Gebiete keine ebenen Wege gewiesen. Auf qualvollen Irrgängen und über zahlreiche Steine des Antihoches hinweg mußte sich die Idee der sozialen Gerechtigkeit und christlichen Arbeitsanerkennung vorwärts ringen. Die behagliche Stabilität der mittelalterlichen Gewerben mit ihrer Ehrung der schlichten handwerksmässigen Menschenarbeit wurde gewalttätig gestört durch Erfindungen, Entdeckungen und Entwicklungsgänge aller Art. Die neuzeitliche Technik hätte ein Festlein wahrhaft christlich sozialer Kultur werden können, der Mensch hätte dankbar alle Erleichterungen zur Förderung der Arbeitszeit, Verschönerung seines Daseins, Hebung der Volksbildung und seelischer Kultur ausnützen können. Statt dessen jedoch ist uns der Fortschritt teilweise zum Stein des Antihoches geworden, d. h. weil die Menschheit nicht die sittliche Energie hatte, die fortschrittlichen Erfindungen

und volkswirtschaftlichen Neuerungen in den Dienst des Gemeinwohls zu stellen.

Da stand das Volk der Arbeit auf, um sich zu betreiben. Allein es erhob sich zunächst unter der Fahne des Materialismus, anstatt den Leitsternen christlicher Weltanschauung zu folgen. Die Sozialdemokratie nahm sich der Arbeiter an und entfachte ihre Mut zum brutal revolutionären Kampf. Die Macht der organisierten Arbeiterklasse, nicht die geistig sittliche Würde der Arbeit will die Sozialdemokratie zum Siege bringen getrennt ihrem materialistischen Programm. Ihre Auffassung der Arbeit ist naturgemäß so jammervoll geist- und ideallos, wie die ganze Welt- und Menschenbetrachtung des Materialismus überhaupt. Was Wunder, daß da die neue Politik des Sozialismus keine wahrhafte Befreiung, vor allem keine geistige Hebung des Durchschnitts und keinen dauernden Aufstieg des Standes brachte, sondern nur neue Enttäuschungen und neben manchen Teilerfolgen viel bedenkliche Niederlagen. Vor allem verdarb diese Partei mit ihrem trostlosen Oppositionsstandpunkt den Massen die gesunde Freude an der alltäglichen Betätigung, sie lähmte die sachlichen Bestrebungen und erlöschte viele geistigen Interessen im Keime. Erst als sich die Massen wieder auf das alte, verkannte Christentum bejammerten und die Arbeit als eine geistig sittliche Leistung aufgaben, lenkte unsere Arbeiterbewegung in die Bahnen gesunden Fortschritts ein. Damit ist uns hoffentlich für immer klar geworden, daß auch die niedrigste Menschenleistung mehr wert ist als auch die vollkommenste Maschinenleistung und daß das Werk ehrlich schaffender Menschenkinder bedeutender sein muß als das profitstuchende Hasten des Kapitals. Die Arbeit ist die Quelle aller Werte und der arbeitende Mensch ist in seiner Vervollkommnung Endziel aller Volkswirtschaft. Jedoch, während der Materialismus derartige Anschauungen niemals stichhaltig begründen kann, sind sie uns allgemein einleuchtend und die zwingende Konsequenz unserer Weltanschauung. Darum sind wir die berufenen Vertreter der mißachteten Arbeitermassen und gleichzeitig die bernannten Erzieher des arbeitenden Volkes zur Vergeistigung seiner Betätigung.

Aus dem Geagten geht hervor, daß wir unsere ganze Sozialreform und Selbsthilfe der Hochachtung vor dem Geistigen in Wirtschaft und Kultur danken. Nun gilt es aber die praktischen Folgerungen dieser wertvollen Erkenntnis festzuhalten und wirksam zu machen. Damit möchte ich sagen, daß es eine herrliche Christenaufgabe ist, die Arbeit, die sozial gehoben werden soll, immer mehr zu vergeistigen und zu versittlichen. Werden sich die Gewerkschaften dieser Pflicht vollinhaltlich beruht, dann wird sich fruchtbringend entfalten, was heute erst feimt, d. h. es wird sich zeigen, wie viel Fortschrittskraft für die ganze Volkswirtschaft und jedes Einzelwesen aus der Vergeistigung und christlichen Behandlung sowie Ausübung der einfachen Arbeit quillt.

Berweisen wir, um näher zu zeigen, was uns vor-
schwebt, auf das, was der Ausgangspunkt aller wahrhaft geistigen und sittlichen Arbeitererziehung ist, auf die Pflege des sachlichen Könnens und beruflichen Interesses. Wie schmerzlich leidet unsere Zeit vielfach unter dem Fehlen wirklicher Qualitätsarbeit. Daran tragen allerdings die Modelkassen des preisbrechenden Publikums und die Verständnislosigkeit vieler Arbeitgeber die Hauptschuld. Als Richteramt möchte ich über die Schneiderei kein Urteil fällen, das Anspruch auf allgemeine Anerkennung erhebt. Immerhin sei gesagt, daß oft schon die Frage ausreichte, ob vorzügliche, sorgsam den Bedürfnissen der Kundenschaft angepaßte Maßarbeit, so leicht durch die Konfektion mit ihrer uniformierenden Massenproduktion verdrängt werden kann. Wenn all die zahlreichen Vorschläge zur Einschränkung der Seimarbeit unser Sinnen beschäftigen, dann fällt uns ein naheliegendes, aber doch oft übersehenes Heilmittel ein: Liegt nicht in der planmäßigen, wir möchten fast sagen kunstgewerblichen Hebung der Maßbranche ein schwerwiegendes Gegengewicht gegen das Ueberhandnehmen der Konfektion

und hemmt nicht jeder Prinzipal und Gehilfe, der sich geduldig und verständnisvoll den Spezialwünschen eines Kunden anknüpft, das Fortschreiten dieser Produktionsweise?

Auch in der Industrie scheint uns das sachliche Können und vor allem das persönliche Interesse des Arbeiters am Produktionsprozeß wesentlich für den Erfolg einer Firma und ganzer Branchen als landläufig beachtet wird. Wie manche Industrie erreicht trotz feiner technischer Einrichtungen und guter Marktbedingungen deshalb nicht das Erhoffte, weil es an geübten, mit Leib und Seele am Beruf interessierten Leuten fehlt. Unsere Arbeiter müssen jubeln, daß die Firmen, denen sie dienen, sich weit mehr aufschwingen, wenn sich der Mann an der Maschine nicht so oft nur als gedanken- und willenloses Werkzeug unbestimmt und unzufrieden in den Dienst seines Kapitals stellen müßte, das wenig Dankes- und Anerkennungsworte und noch weniger materielle Gegenleistungen für ihn und sein Bemühen hat. Die Arbeitgeber verfallen oft ihren Leuten internistisch die Freude am Geschäft, sie haben natürlich in erster Linie dafür die Verantwortung für deren berufliche Indifferenz zu tragen. Erfreulich ist, daß unter dem Einfluß fortschrittlicher Tarifabmachungen mit der Zufriedenheit bei dem Arbeiter auch die Lust und Freude an der Betätigung steigt. Verfeinerte sachliche Bestrebungen finden auch in der Gehilfenschaft guten fruchtbaren Boden, wo der gewerbliche Konstitutionalismus bereits mit der Rechtslosigkeit ausgeräumt und dem Arbeiter seinen gerechten Anteil am Gesamterfolg der Arbeit gesichert hat.

Jeder christlich denkende Volkswirt muß uns beipflichten, wenn wir sagen, es kommt nicht darauf an, den Markt mit einer großen Menge Schundwaren zu überflutieren, vielmehr darauf, unsere Volksgenossen und das Ausland tüchtig auf zu befriedigen. Darin liegt der wahre Ruhm der nationalen Industrie, das ist ihre erste Pflicht im nationalen und internationalen Wettbewerb. Nicht die Steigerung der Gelderlöse der Fabrikanten ist das Ziel der geordneten Volkswirtschaft, sondern die Hebung der Lebenshaltung des Einzelnen, im In- und Ausland, auf das wir kulturell erzieherisch wirken können. Und vom rein moralischen Standpunkt aus ist, so meinen wir, die innere Befriedigung der Massen bei ihrer täglichen Arbeit, die Vergeistigung auch der geringfügigsten und untergeordneten Menschenleistung viel wichtiger als weitergehende Gewerbeerfolge. Danken wir Gott, daß wahre Arbeitsfreude und qualitative Hebung der Leistung sowohl sozialethisch als auch volkswirtschaftlich erfolgreich ist. Damit wird wieder einmal das sittlich Wünschenswerte auch gleichzeitig das, was praktisch anzustreben wäre. Toppelt sind wir demnach genötigt, das Innerliche in der angeordneten Richtung zu tun, wir sind es dem Innenleben und persönlichen Glück sowie der öffentlichen Achtung und Anerkennung der Menschenwürde unserer Volksgenossen ebenso schuldig wie dem Gedeihen der einheimischen Gewerbe und dem Rationalwohlstand.

Allein nicht nur die speziell sachliche, auch die allgemeine Arbeiterbildung ist ein Gebot des vorwärts- und empfortreibenden Christentum und eine Vorbedingung dauernder volkswirtschaftlicher Sanierung. Wer im allgemeinen an klares Denken und selbstständiges Urteilen gewöhnt ist, der leistet auch auf beruflichem Gebiet ganz anders als der Indifferente, Stumpf sinnige, flüchtige, weibliche Handwerker und Industrielle sollten Volksbildungsapostel sein, nicht, wie es leider noch zuweilen der Fall ist, Freunde der Volkerverdummung. Die gesamte Nation mit ihren öffentlichen Organen, die Masse der Käufer und all diejenigen, denen am internationalen Ansehen des Vaterlandes gelegen ist, diese sollten erst recht um die geistige Hebung des schlichten Landmannes bemüht sein. Mehr als in Kriegsjahren und in glänzenden Armeen liegt unsere vaterländische Stärke im Besitz möglichst vieler arbeitsgewohnter, sachlich geübter, aber auch allgemein geistig gewedter Leute aus dem Volke. Sie haben wir allzeit nötig nicht nur in der

Werkstatt, auch in der Kaserne, in der Bahnbauverwaltung, im Parlament, in den Verwaltungsvorkörpern und beratenden Ausschüssen, in den Privatvereinen und überall, wo sich soziale Bande von Mensch zu Menschen schlingen, nicht zuletzt in der Familie, die die heimliche des ganzen Gesellschaftsorganismus ist. Die Arbeitsgeschicklichkeit und die Kultur des Volkes erben sich auch durch Generationen fort. Sie ist, so dünkt mir, ein wertvolleres Kapital als totes Geld, das sich in schweren, unruhigen Zeiten so reich entwerten kann.

Es ist angebracht, hier zu bemerken, daß auch im Interesse der Familie, die in neuer Zeit das Sorgenkind des Christentums geworden ist, die geistige Hebung des Arbeiterstandes von größter Bedeutung ist. Wie viele Familien haben mangelnde Streblamkeit, Gedankenlosigkeit, Stumpfheit und Indifferenz in der notwendigen Selbstverteidigung ruiniert? Wie viele familienunwürdige Väter haben ihren letzten Grundstein in der menschlichen Schicklichkeit verloren, sondern auch in der geistigen Ausprägung und Verhöhung des Denkens, vor allem im Ueberwiegen materieller Begehrlichkeit und Betäubungssucht, weil der Sinn für edle geistige Genüsse noch nicht erwacht ist? Auch die Lebenshaltung einzelner Familien wird durch die geistige Hebung der Arbeiter gehoben. Ein gewerkter Mann ist ein ganz anderer Hausvater als ein Lumpenlohn und Gedankenloser. Jener wirtschaftet rationell, dieser kommt auf keinen grünen Zweig.

Wie ausschlaggebend wichtig für das Wohl der Familie und des Gesamtvolkes einer sozial brauchbaren künftigen Generationen die Hauswirtschaftlichkeit der Arbeiterfrau ist, die so große Verantwortung zu tragen hat, darüber müßte ein besonderer Artikel orientieren. Hier genüge der Wunsch, daß ein solcher möglichst bald und aus kundiger Feder geschrieben werde. Jedenfalls ist festzuhalten, daß die Tätigkeit der Gattin und Mutter eine ernst berufliche ist, ein Stück Menschenarbeit, bei dem Körper und Geist gleichmäßig in Anspruch genommen werden. Deshalb sei das Ziel aller Volkstreue die Vergeistigung der Arbeit in Werkstatt und Haus. Diese ist nicht nur eine Pflicht der Selbsterhaltung des gedrückten vierten Standes und nicht bloß eine Forderung wahrhaft nationaler Kultur, nein, sie ist auch ein Gebot dessen, der alle Weiser geschaffen und zur tatkräftigen Arbeit auf allen Gebieten menschlicher Betätigung berufen hat, unseres Gottes, der Achtung und Pflege jedweder ehrlichen Arbeit, aber auch geistige Emporentwicklung der fürsichtlich arbeitenden Klasse und Vergeistigung der untergeordneten Menschenverrichtung will.

Das Hausarbeitsgesetz.

III.

In § 8 wird die Ausführung der einzelnen Bestimmungen von den §§ 6 und 7 bestimmt. Soweit nicht dringende Gefahr vorliegt, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden. Für die bei Inzestretreten des Gesetzes bestehenden Betriebe sollen nur solche Anforderungen gestellt werden, die mit möglichst wenig Kosten verbunden sind. Das Gutachten des Gewerbeaufsichtsbeamten und Amtsarztes wird in solchen Fällen entscheidend sein.

§ 10 befaßt sich der Bundesrat die Verordnungen solcher Hausarbeiten verbieten kann: welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden sind. Soweit nicht der Bundesrat Bestimmungen erläßt, kann die Landeszentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizei-Verordnung die Verordnungen erlassen. Das vorherige Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter ist für die Polizei-Verordnungen ein wesentliches Erfordernis; ihre Ausherrücklassung hat die Rechtsunmöglichkeit der Polizei-Verordnung zur Folge. Nach dem Wortlaut des Gesetzes müssen mehrere Beteiligte von jeder Seite angehört werden.

§ 13, der sofort am 1. April in Kraft tritt und dessen Ausführung meist am 1. Juli geschehen ist, verpflichtet den Gewerbetreibenden, die außerhalb ihrer Arbeitstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen.

1. ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen sie Hausarbeit übertragen oder durch welche außerhalb der Arbeitstätte des Gewerbetreibenden die Übertragung erfolgt, unter Angabe der Betriebsstätte dieser Personen zu führen; das Verzeichnis ist auf Erfordern der Kreispolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen.
2. sofern die Beschaffung eines Ausweises darüber vorgeschrieben ist, daß die Räume, in denen die Arbeit verrichtet wird, den an sie gestellten Anforderungen genügen, Hausarbeit nur für solche Werkstätten auszugeben, für welche ihnen dieser Ausweis vorgelegt wird.

Es handelt sich bei diesen § um Vorschriften, die zunächst nur den Arbeitgeber betreffen; später aber, wenn einmal besondere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Räume für einzelne Gewerbe erlassen sind, und die Übergabe von Hausarbeit von einem Ausweis abhängig ist, ist er für die Hausarbeiter von besonderer Bedeutung.

Ueber die Einrichtung der Verzeichnisse und ihre Einreichung bei der Ortspolizeibehörde oder dem Gewerbeaufsichtsbeamten muß durch Polizei-Verordnung des Erforderliche bestimmt werden. Die Verzeichnisse sollen stets auf dem Laufenden gehalten werden und alle zur Zeit beschäftigten Hausarbeiter enthalten, auch

solche, die nur gelegentlich und nebenbei Hausarbeit verrichten. Sie sind sofort zu freieren, wenn die Beschäftigung aufhört. In dem Verzeichnisse sollen nur diejenigen eingetragen werden, denen die Hausarbeit übertragen wird, die mitarbeitenden Familienangehörigen also nicht. § 14 befaßt: daß nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter durch Polizei-Verordnung bestimmt wird, wie die Verzeichnisse einzurichten und in welchen Zwischenräumen in Urchrift oder Abchrift sie einzureichen sind. Je nachdem es sich um abgetheilte und leicht übersehbare Hausarbeitsgebiete oder um weit zerstreut wohnende Hausarbeitsgebiete handelt, oder die meist stärker wechselnden Hausarbeitern in Betrach kommen, wird die Art der Einreichung verschiedentlich gehandhabt werden. Soweit uns dies jetzt bekannt ist, wurden in verschiedenen Konstitutionsgebieten teils jährlich, teils halbjährliche Erneuerung angeordnet.

Für unseren Bezirk kommt nicht in Betracht der § 15, der bestimmt, daß diejenigen Gewerbebetriebe, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genussmitteln dienen, die Arbeitgeber verpflichtet sind, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens halbjährlich, davon zu überzeugen, daß Einrichtung und Betrieb der Werkstätten den Anforderungen entsprechen.

Nach § 16 können die Bestimmungen über die §§ 7, 15 durch die zuständige Polizeibehörde auf solche Betriebe ausgedehnt werden, in welchen Personen beschäftigt sind, die als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten.

Nach § 17. Soweit nicht Bundesrat oder Landesregierung die Aufsicht anderweitig regelt, gilt § 139 b der Gewerbeordnung entsprechend. Ab 1. April unrichtigen also familiäre Hausarbeiter neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten. Revisionen während der Nachtzeit dürfen nur dann stattfinden, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, daß gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7, 10 verstoßen wird.

Wohl die wichtigsten §§ des ganzen Hausarbeitsgesetzes sind die §§ 18-25; sie betreffen die Hausausweise. Die Hausausweise sollen den Hausarbeitern das sein, was die Arbeitskammer für die Industrie im Allgemeinen sein sollen. Die Lohnämter, um die ausdauernd und heftig gestritten wurde, fanden leider keine Annahme. Die Errichtung war in der Reichstagskommission beantragt und in der ersten Lesung auch angenommen worden, mit einer Stimme Mehrheit. In der zweiten Lesung der Kommission fiel der Antrag, weil das sozialdemokratische Kommissionsmitglied Roffenbühler sicherte, mit Stimmengleichheit. Wäre ein bürgerlicher Abgeordneter in dieser Lage gewesen, dann wäre er mindestens abkommandiert gewesen, um so das Gesetz zu verhindern. Die Regierung, die auf Verreiben der Arbeitgeber Gegner der Lohnämter war, hatte es im Plenum nicht, auf Grund dieses Kommissionsbeschlusses an ihrem Standpunkt festzuhalten. Die Hausausweise, die der Bundesrat für bestimmte Gewerbegebiete und Gebiete zu errichten beschließen kann, haben folgende Aufgaben:

1. die Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erhaltung von Gutachten zu unterstützen. Auf Erträgen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete in ihrem Bezirke mitzugreifen, sowie Gutachten zu ermitteln, insbesondere über:
 - a) die Ausführung der §§ 3 (Aushebung von Lohnverzeichnissen, Lohnstatistik, 4 (Lohnbücher, Arbeitszeiten), 10 (Reinlichkeit der Arbeitsräume), 14 bis 16 (Reinlichkeit der Hausarbeiter, Kontrolle der Hausarbeitsräume durch die Arbeitgeber oder deren Beauftragte),
 - b) die in ihrem Bezirk für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeiter bestehende Verhältnisse,
2. Wünsche und Anträge, die sich auf die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete in ihrem Bezirke beziehen, zu beraten.
3. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Hausarbeiter zum Zwecke haben, anzugehen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltungen mitzugreifen.
4. auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden in geeigneter Weise, insbesondere durch Vermehrung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter sowie von Ausnahmispersonen die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsdienstes zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte, zu machen.
5. auch sonst den Abfall von Lohnabkommen oder Tarifverträge zu fördern.

Am nächsten Artikel soll eine ausführliche Besprechung über die Hausausweise stattfinden.

Der Reichstagsvertrag.

Protokoll

der Beratungen zweiseitigen Reichstagsvertrages für das Schneidergewerbe in Erfurt am 15. Juli 1912.

Anwesend: Die Unparteiischen Magistratsrat von Schulz-Verlin, Direktor Dr. Brenner-Ründen, Kassandrus Dr. Hüller, Frankfurt a. M. Seitens des Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe die Herren Schambach und Schwarz. Seitens des Verbandes der Schneider- und Schneiderinnen die Herren Stübner, Schmidt, Schabitz, Weider und Gansmann.

Seitens des Reichs-Vereins der Gewerbetreibenden der Schneider Herr Rügge.

Seitens des Christlichen Schneiderverbandes die Herren Schwarzmann und Günther. Magistrate von Schulz eröffnet die Sitzung um 8 1/2 Uhr; es eröffnet unsere Verhandlungen. Die Verhandlungen bilden die Fortsetzung unserer Jenaer Verhandlungen. Wir haben in Jena folgende Vereinbarungen getroffen:

Die Zentralorganisationen verpflichten sich, in Erfüllung der protokollierten Erklärung vom 2. April, innerhalb der nächsten drei Monate unter dem Vorbehalt der drei Unparteiischen an einem von diesen zu bestimmender Ort und Zeitpunkt, sich zur Beratung der Frage des Abschlusses eines Reichstagsvertrages zusammenzufinden. In der Zwischenzeit verpflichten sich die Parteien, ihre Anträge an die drei Unparteiischen zu Händen des Herrn von Schulz-Verlin einzureichen. Auch den Unparteiischen bleibt freigestellt, ihrerseits den Parteien Vorschläge zu machen.

Sämtliche Vorschläge sind spätestens 14 Tage vor dem bestimmten Termine einzureichen.

Seitens der Organisationen, sowohl seitens der Arbeitgeberorganisation, als auch seitens des Gewerbevereins und des Christlichen Verbandes sind bestimmt formulierte Anträge eingegangen. Auch seitens der Herren von Schulz-Verlin ist ein Schreiben an die Unparteiischen eingegangen, das allerdings von uns dem Arbeitgeberverband nicht mitgeteilt ist, das aber, wie ich erfahren habe, in der Nacht durch die Herren vom Zentralverband veröffentlicht und dessen Inhalt auch wohl den Arbeitgebern bekannt ist. So liegen die Dinge. Es wird sich nun darum handeln, wie wir weiter verfahren wollen. Wollen die Herren vielleicht das Wort nehmen?

Schwarz: Keine Herren, von Seiten des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes ist als Grundlage für die heutigen Beratungen ein Antrag eingereicht, der dem § 4 des Generalvertrages eine andere Fassung geben will. Der heutige § 4 lautet:

Die von den Hauptvorständen übernommenen und fernerhin abzuschließenden Tarifverträge bilden zunächst kein einheitliches nationales Tarifverhältnis der beteiligten Hauptverbände. Dem von den Hauptverbänden durch diesen Vertrag aufgenommenen Tarifmaterial wird der Charakter der örtlichen Tarifverträge gewährt. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die örtlichen Kündigung, d. h. die Kündigung eines einzelnen oder mehrerer Tarifverträge, ohne Rücksicht auf die übrigen Tarifverträge, nach wie vor möglich sein soll; die örtlichen Tarifverträge haben nach dem in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

Nach unserem Antrage soll der § 4 des Generalvertrages lauten:

Die von den Hauptvorständen übernommenen und fernerhin abzuschließenden Tarifverträge bilden ein einheitliches nationales Tarifverhältnis der beteiligten Hauptverbände.

Dem von den Hauptverbänden durch diesen Vertrag aufgenommenen Tarifmaterial wird der Charakter des örtlichen Tarifvertrages gewährt, jedoch ausdrücklich vereinbart, daß eine Kündigung einzelner Tarifverträge nicht möglich ist.

Die örtlichen Tarifverträge haben nach den in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen. Ferner beantragen wir folgenden Zusatz zu § 4 des Generaltarifvertrages:

Dieser Vertrag wurde durch Aenderung des § 4 am geändert. Er gilt in seiner neuen Fassung zunächst bis zum 1. Januar 1917. Wird er nicht drei Monate vorher gekündigt, gilt er jeweils auf fünf Jahre weiter.

Dann haben wir noch folgende Übergangsbestimmungen vorgeschlagen:

Für die Zeit bis 1. Januar 1917 ist es beiden Parteien noch gestattet, hinsichtlich jener Tarifverträge, welche vor dem Jahre 1912 abgeschlossen worden sind, ohne Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses einmalige Änderungsanträge nach Maßgabe der Dauer ihres Bestehens zu stellen, welche auf Grund der obigen Bestimmungen zu erledigen sind.

Können sich die beiderseitigen Parteien über die Gestaltung der von den Änderungsanträgen betroffenen Tarife nicht einigen, so tritt unter Ausschaltung des Schlichtungsorgans der Hauptvorstände das Schiedsgericht der drei Unparteiischen zur Beschlußfassung — der sich beide Teile unbedingt im voraus unterwerfen — zusammen.

Zur Begründung darf ich wohl einige Worte hinzufügen. Der Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerbeverbandes ist von der Ansicht ausgegangen, daß das, was geschaffen werden soll, sich unter allen Umständen auf dem aufbauen muß, was schon vorhanden ist. Wir besitzen zwischen den vier beteiligten Organisationen bereits einen Generalvertrag, der gewissermaßen die Grundlage der örtlichen Tarifverträge ist, und in diesem Generalvertrag ist der § 4 das Hindernis des einheitlichen Vertrags. Infolgedessen haben wir uns entschlossen, den § 4 abzuändern und dadurch dem ganzen Tarifvertragswesen einen einheitlichen Charakter zu geben. Daß dazu Übergangsbestimmungen notwendig sind, ist selbstverständlich, und diese haben wir so gefaßt, wie sie Ihnen vorliegen.

Reinhardt unterhalten oder wollen wir hören, was für Punkte die Gegenparteien stellen. Der größte Verband ist der Zentralverband. Wollen Sie zuerst das Wort nehmen oder wollen die Herren das Wort nehmen nach dem Eingang der Anträge? (Stübner: Die anderen können auch zuerst reden!) Dann würde die Herren vom Gewerbeverein zuerst das Wort bekommen.

Reinhardt: Wir sind unentfesselt nicht abgeneigt, dem ganzen Vertragswesen einen einheitlichen Charakter zu geben, aber in der Form, wie das seitens des Arbeitgeberverbandes gewünscht wird, können wir dem nicht zustimmen. Wir haben bereits bei früheren Verhandlungen der Hauptverbände und bei dem Abschluß dieses Vertrages an den fünfjährigen Reichstagsvertrag, und wir haben bereits im § 22 des Generalabkommens der Hauptverbände vorgeschrieben, was zunächst getan werden soll, wenn das ganze Tarifwesen zentralisiert werden soll. Darin steht ausdrücklich, was vorher geregelt werden soll. Es steht darin, daß alle die mit den Tarifen in Zusammenhang stehenden Fragen wie Arbeitszeit, Stück- und Zeitlohn, Erhaltung von Werkstätten, Heimarbeit, Zulage, Lieferung der Futten, Doppeltarife und Restlohnvorbehalte vorher erörtert werden sollen und — das ist wenigstens der Sinn — möglichst einheitlich für ganz Deutschland geregelt werden sollen. Wenn das geschieht, sind wir auch bereit, zu einem zentralen Tarifabkommen die Hand zu bieten, aber unmöglich ist das in der Form, wie es seitens des „Adw“ gewünscht wird. Der „Adw“ will alle diese Fragen beiseite lassen und weiter nichts, als einen einheitlichen Abgabetermin für sämtliche Tarife in ganz Deutschland haben, ohne daß diese Fragen vorher geregelt

Agitation und Arbeit miteinander verknüpft. Vor einiger Zeit trat ein Kollege unseres Verbandes bei einer Firma in Arbeit, welche den 1. Tarif bezahlt, vordem arbeitete derselbe in einem 2. Klasse Geschäft. Was geschah nun? Unser Mitglied wird von freien Verbandeskollegen aufgefordert, es sollte ihm bereitwillig gemacht werden, daß er nun auch in den „freien“ Verband gehöre, weil er jetzt — wer laßt ihn! — in oder für ein erstklassiges Geschäft arbeite. Ferner wurde unserem Kollegen gesagt, sie über freien Verband würden schon dafür sorgen, daß er, falls er mal aufhören müßte, in keinem anderen 1. Klasse Geschäft Arbeit bekäme. Die sonstigen Lobreden der freien Agitatoren ließen anzuhören, wolle man sich ersparen. Diefen Fall kann man zunächst als puren Größenwahn einer arbeitslosen Mittelschicht bezeichnen, dann aber ist es auch eine Annahme, die sich nur ein frei organisierter erlauben darf. Wie wäre das nun, wenn der betr. Kollege arbeitslos würde und müßte durch den „paritätischen“ Arbeitsnachweis neue Arbeit suchen. Dann würde er, falls er nicht dem „freien“ Verbande beitreten wollte, vergebens auf Arbeit warten und so dem Hunger preisgegeben sein. Der „paritätische“ wäre dann nichts anderes als ein Zuteiler für den freien Verband, oder als wirkliches Hungerloch zu betrachten. Das wäre der verfeinerte Fehler in Reinkultur, für den es keine Gesetzesparagrafen gibt. Solche Vorfälle zeigen uns mit aller Deutlichkeit, daß der damalige Antrag des freien Verbandes nichts anderes beweisen sollte, als die allmähliche Ermüpfung der Arbeiter. Das Obige betätigen auch die Erfahrungen in Goslar, Lüneburg und anderen Orten.

Die ganze Agitation unserer Freunde bewegt sich in diesem Rahm, sie gebärden sich heute schon so, als ob sie die Arbeit zu vergeben hätten und dem Arbeitgeber nur noch das Recht züschie, „Lohn auszugeben“, nur wer freie Gewerkschaftler ist, hat Recht auf Arbeit, alles was anders denkt, anders als frei organisiert ist, hat keine Daseinsberechtigung. Angesichts solcher Tatsachen wären wir gerabuzt töricht gewesen, hätten wir dem Antrag des freien Verbandes zugestimmt. Aber die verschiedenen Vorgänge (vergl. den Antrag Bremen, gestellt von der Ortsgruppe des Adas) zeigen, daß die Luft noch nicht rein ist, es scheint dort (bestimmten Gerüchten zufolge) etwas Besonderes in Vorbereitung zu sein. In diesem Falle noch und weiter zu nennen, ist aus bestimmten Gründen nicht angebracht.

Wir haben also alle Veranlassung, solchen Monopolgefühlen des freien Verbandes gegenüber auf dem Boden zu sein. Das Recht auf Arbeit lassen wir uns nicht nehmen. Mit der Drohe, man müßte frei organisiert sein, um in einem erstklassigen Geschäft Arbeit zu erhalten und zu behalten, muß ohne Zögern aufgeräumt werden. Auch die vom Gegner so beliebten Anschwärmungen bei den Arbeitgebern, die christlich organisierten Kollegen wären nicht leistungsfähig, zeigen, daß man im vollen Lager in der Anwendung der Mittel zur Bekämpfung der Christlichen gar nicht so mäßig ist.

Oder entspricht dies vielleicht jener Erziehungsmethode, die da sagt: „Nur weil du frei organisiert bist, kannst du alles“ usw., der Methode, wie man Frösche aufbläst, sagte der Zentralvorsitzende Schild des roten Metallarbeiterverbandes, sehr treffend. Unsere Mitglieder sollen gegebenen Falles den roten Agitatoren das Gleichnis von den aufblasenen Fröschen vorhalten, damit sie gleich wissen, woran sie sind. Unseren Kollegen sei aber dringend ans Herz gelegt, zur Stärkung unsern Reihen mit beizutragen, um solchen dreisten Annahmungen die Spitze bieten zu können. Unsere Parole soll lauten: „Jetzt erst recht hinein in die roten Domänen, weil es den Perren Genossen so überaus ungesund ist, wenn sie sehen, daß unsere Mitglieder zum Mindesten genau so leistungsfähig sind, als sie selber scheinen wollen. Jedenfalls werden wir dafür Sorge tragen, daß unsere Mitglieder eines roten Arbeitsnachweises nicht bedürfen, noch fragen müssen, wo sie arbeiten dürfen. Wo noch Hindernisse zeigen, ist es Zeit, daß sie mit Eifer befreit werden, und zwar auf Grund des gleichen Rechtes für alle.“

Gesellenvereine und christliche Gewerkschaften.

Gelegentlich des sechsjährigen Jubiläums des Wiener katholischen Gesellenvereins fand ein sozialer Kurzus statt. Auf diesem wurden über das Verhältnis der Gesellenvereine Ausführungen gemacht, die in Rücksicht auf den Gewerkschaftscharakter von besonderer Bedeutung sind. Der Salzburger Diözesanpräses, Professor Franz Schmid, führte dazu aus:

Es liegt mir vollständig fern, zu den streitenden Parteien in der Gewerkschaftsfrage Stellung zu nehmen, diese liegt bei höheren Instanzen, die ja in Wände eine Entscheidung treffen werden. Für uns ist aktueller zu kennzeichnen, wie wir uns in Österreich zu den Gewerkschaften zu stellen haben. Die Gesellenvereine haben die Aufgabe, den Arbeiter religiös und wirtschaftlich zu fördern, die Gewerkschaften suchen auf rein wirtschaftlicher Basis den Arbeiter gegenüber seinem Arbeitgeber zu sichern. Vielfach arbeiten beide Organisationen zusammen, vielfach trennen sich ihre Wege, weshalb ein modus vivendi gesucht werden muß. Früher konnte ein Geselle damit rechnen, einmal selbständig zu werden, heute aber muß er eher erwarten, sein ganzes Leben hindurch im Abhängigkeitsverhältnis leben zu bleiben. Darum muß er in die Lage verfaßt werden, auch im Abhängigkeitsverhältnis zu seinem und seiner Familie Wohl seine Arbeitskraft am besten an den Mann zu bringen. Das schafft die Vorbedingungen für die Gewerkschaft. Den ursprünglich „freien“ Gewerkschaften, die sich aber sozialdemokratisch-parteilos ausgebildet haben, sind in neuerer Zeit die christlichen an die Seite getreten. Die Wirklichkeit zeigt uns, daß den katholischen Gesellen der Aufenthalt in den freien Gewerkschaften unangenehm ist. Lieber die Stellung der Gesellenvereine und Gewerkschaften zu einander ist nun zunächst zu beachten, daß die beiden getrennte Arbeitsgebiete haben. Daraus

aber folgt nicht, daß sie nicht aneinander interessiert seien. An manchen Orten ist die Gewerkschaft bereits die Vorbereitung für die Existenz der Gesellenvereine geworden, und die Zukunft dürfte dies nur noch mehr bestätigen. Jede Organisation hat auf ihrem Gebiete zu arbeiten, aber sorgen wir dafür, daß unsere Gesellen in die Gewerkschaften einströmen. Dort haben wir die Aufgabe, durch unsere Mitglieder kräftig zum Ausdruck zu bringen, was unter „christlich“ zu verstehen ist. Wir haben die Gesellen so zu schulen, daß sie dort tüchtige Mitglieder sind. Umgekehrt haben auch die Gewerkschaften lebhaftes Interesse an unseren Gesellen und sind bestrebt, sie zu gewinnen. Der Präsos soll sich in die wirtschaftlichen Kämpfe unserer Zeit nicht einmengen, weil er Seelsorger ist, er soll nicht Agitator für die Gewerkschaften sein, aber Verständnis für sie für sie besitzen und darum die Mitglieder zum Ausbruch der Gewerkschaften und des Handwerkes — denn das Wachsen vom Schaden der Gewerkschaften für das Handwerk ist heute wohl schon als solches bekannt — zu schulen. Man soll ein Mitglied, das in die Gewerkschaft eintritt, nicht gewillt ist, nicht zum Eintritt zwingen, soll aber einen Gewerkschaftsvertreter an anschließender Agitation nicht hindern. Wir brauchen heute ein Mittel, um den Terror der Sozialdemokratie zu brechen, und ergreifen darum gerne die Bruderhand, die uns die christlichen Gewerkschaften darreichen.

In der folgenden Diskussion erklärte Generalpräses Mgr. Schreiber (Köln), daß im gesamten Verbandgebiete der katholischen Gesellenvereine 24,7 Prozent der Gesellen aus christlicher Gewerkschaftsgrundlage organisiert seien, doch aber diese Zahl in den Großstädten auf 56-68 Prozent hinaufgehe. Auf Grund der Erfahrungen, die man in den deutschen Gesellenvereinen mit den christlichen Gewerkschaften gemacht habe, könne konstatiert werden, daß durch die Beteiligung der Vereinsmitglieder am gewerkschaftlichen Leben religiöse Gesellen in keiner Weise hinausgespart worden seien. Die Teilnahme der Gewerkschaftler an den Generalkommunionen sowie am gesamten Vereinsleben sei durchaus zufriedenstellend. Vielfach seien die christlichen Gewerkschaftler sogar die besten Vereinsmitglieder. Man möge sich zu den christlichen Gewerkschaften halten, wie man wolle, das eine müsse man jedenfalls zugeben, daß diese zahllose jungen Leute vor der Sozialdemokratie beharrt haben. In den großen Städten betriebe für unsere Gesellen einfach die Notwendigkeit der Organisation; erfolge sie nicht bei den christlichen, dann müßte sie eben bei den „freien“ erfolgen, falls der Geselle Arbeit finden wolle. Damit ist unser Standpunkt gegenüber den christlichen Gewerkschaften präzisiert. Wir müssen die Mitglieder der Gesellenvereine den christlichen zuführen, wenn wir sie nicht an die Sozialdemokraten verlieren wollen. Es soll daher den christlichen Gewerkschaften in den Gesellenvereinen volle Agitationsfreiheit gewährt werden, während sie andererseits ihre katholischen Mitglieder den Gesellenvereinen zuführen sollen, was übrigens in weitestem Maße geschieht.

Zur Heimarbeiterfrage.

Das Glend in der Hausindustrie einzuschränken, ist eine vornehme Aufgabe. Seit Jahrzehnten arbeiten Menschenfreunde, Sozialpolitiker und Parlamentarier, Gewerksche und Laien daran, Mittel ausfindig zu machen, die geeignet sind, die soziale und wirtschaftliche Lage der Heimarbeiter zu bessern. Ein Alibiinstrument ist bisher ebenso wenig gefunden worden wie zur Lösung anderer sozialer Fragen. Ein Verbot der Heimarbeit, das von radikalen Sozialdemokraten vorgeschlagen worden ist, ist nicht durchführbar. Krüppelhafte Personen, alleinstehende Frauen mit Kindern usw. sind vielfach auf Heimarbeit angewiesen. Die Heimarbeit, das Heimwerk ist historisch, ist von altersher und hat sich in manchen Gegenden, namentlich in Gebirgsgegenden so eingelebt, daß ohne schwere Schädigungen der Beteiligten und der ganzen Gegend an eine Ausrottung derselben gar nicht zu denken ist.

Trotz der zentralisierenden Tendenz unserer wirtschaftlichen Produktion, der Entwidlung des Fabrik- und Großbetriebes hat sich die Hausindustrie auch in den Städten eingebürgert. Bei der Verunsicherung und Vertriebslähmung vom 12. Juni 1907 waren z. B. in Berlin nach Angaben der Unternehmens 60 359 Personen als Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter tätig. Fast zwei Drittel davon, 43 880 Personen, gehörten dem weiblichen Geschlecht an. Die meisten der Berliner Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter sind im Bekleidungsgebiete tätig, nämlich 33 945 weibliche und 11 309 männliche Personen. Die Verteilung in den übrigen verschiedenen Gewerbegruppen ist folgende:

	Hausgewerbetreibende	
	männl.	weibl.
Metallverarbeitung	227	650
Maschinen, Instrumente	186	286
Textilindustrie	889	2751
Papierindustrie	188	1031
Lederindustrie	838	712
Holzindustrie	435	623
Nahrungs- und Genussmittel	289	480

Nur in der Lederindustrie überwiegen die männlichen Hausgewerbetreibenden bezw. Heimarbeiter. Im ganzen Königreich Preußen waren 1907 vorhanden 86 649 männliche und 141 871 weibliche Hausgewerbetreibende. Nach der Stadt Berlin ist der Rheinprovinz die meisten Hausgewerbetreibenden aufzuweisen, nämlich 62 277. Die männlichen Personen überwiegen hier um 1101 die weiblichen. In Schlesien gibt es insgesamt 36 447 Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter. Im Königreich Bayern gibt es deren 25 808, darunter 14 098 weibliche Personen. 2347 Personen sind im Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaften beschäftigt, alle übrigen im Gewerbe und Industrie; so bei der Anfertigung von Kleidern, Schuhen und Seifen, in der Buchbinderei, Holzstiftfabrikation, Korbmacherei, in der Textilindustrie, und hauptsächlich in der Schneiderei und Kleiderkonfektion.

Im nächstes amtlich über die Lage und Verhältnisse der Heimarbeiter zu erfahren, beantragten bereits 1906

im bayerischen Landtag die aus der christlich-nationalen Arbeiterbewegung hervorgegangenen Abgeordneten (Csmath, Schirmer, Schwarz): Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Wohnungsverhältnisse der Heimarbeiter vorzunehmen und dem Landtag als Material vorzulegen. Der Antrag wurde auch mit großer Mehrheit in der Kammer der Abgeordneten angenommen.

In der Kammer der Reichsräte verlegte der Thronfolger Prinz Ludwig von Bayern den Antrag gegen Angriffe und betonte: „Es müßte hier eingegriffen werden, um diesen jammervollen Zuständen ein Ende zu bereiten.“ Obwohl vom Regierungssitz aus intensive Erhebungen in tausendfacher Wäbe zugesagt wurden, ist eine allgemeine Erhebung über die Verhältnisse in der Heimindustrie bisher nicht erfolgt, wohl wegen Überlastung der Gewerbeaufsichtsbearbeiter. Die speziellen Erhebungen liegen aber vor, z. B. solche über die Korbmacherei, Schachtelmacherei, Stuhl- und Strohhutmacherei, Spitzenklöppelei, Handschuhmacherei und Perlmutterfabrikation. Viele Schilder wurden dabei nicht zutage gefördert, wohl aber solche tieftrauriger Art, ebenso wie in Preußen und Sachsen.

Im Königreich Sachsen wurden 1907 149 436 Hausgewerbetreibende ermittelt, darunter 118 489 weiblichen Geschlechts. Die Gruppe Textilindustrie weist die größte Zahl von Hausarbeitern auf. An der Spitzenfabrikation, Häfelerei, Sliederei sind beteiligt 19 756 Frauen, 4337 Männer; in der Hausweberei 18 610 Arbeiterinnen und 11 157 Arbeiter; an der Herstellung von Strumpfmazzen arbeiteten 16 555 weibliche und 2771 männliche Hausgewerbetreibende; in allen Branchen dieser Gewerbegruppe waren 1907 über 84 000 Haus- und Heimarbeiter beschäftigt. Im Bekleidungsgebiete wurden 33 279 Frauen und 6700 Männer ermittelt. Bei der Metallverarbeitung und bei der Herstellung von Maschinen, Apparaten und Instrumenten waren beteiligt 5767 weibliche, 1022 männliche Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter.

So finden wir denn überall in allen Teilen des weiten Deutschen Reiches Haus- und Heimarbeiter, nach der Statistik im ganzen Reich 327 448 weibliche und 154 088 männliche. Diese Statistik macht keinen Anspruch auf besondere Genauigkeit. Es sind bei den gegebenen Ziffern zweifellos auch unselbständige Heimarbeiter enthalten, solche also, die nicht direkt für den Unternehmer arbeiten. Auch bei früheren Zählungen ließen sich Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter nicht genau ermitteln. Es ist deshalb schwerer Vergleiche zu ziehen und genau zu sagen, wieviel die Hausarbeit zu bezw. abgenommen hat. Eines steht fest: die Zahl der männlichen Hausgewerbetreibenden hat abgenommen, die Zahl der weiblichen dagegen zugenommen; nach einem Artikel im Reichs-Arbeitsblatt seit 1895 um 16 Prozent; die Zahl der Männer wäre, nach derselben Quelle, um etwa ein Drittel zurückgegangen.

Ueber die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Teiles der Heimarbeiter unterrichten amtliche und private Teilerhebungen und Mitteilungen. Insbesondere haben die Gewerkschaften sich bemüht, die Öffentlichkeit über die Verhältnisse in der Hausindustrie zu unterrichten. Daraus eingekommen erübrigt sich, da an dieser Stelle niederholt auf die vielfach tieftraurige Lage dieser Arbeiterklasse aufmerksam gemacht, und insbesondere ein gesellschaftliches Einschreiten gefordert wurde. Insbesondere haben sich der Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen, der Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen, der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, die Gesellschaft für Sozialreform durch Darstellung der Verhältnisse in der Hausindustrie und durch Eingaben an den Bundesrat und den Reichstag verdient gemacht. Auch die konfessionellen Vereine, wie der deutsch-evangelische und der katholische Frauenbund, sind in derselben Richtung tätig gewesen. Dank der vieljährigen Arbeit hervorragender Abgeordneter des Reichstags, z. B. Dr. Hise, Hehl, von Hermsheim und anderen, gelang es endlich, die Gesetzgebungsmaschine zugunsten der Heimarbeiter in Bewegung zu bringen. Mit dieser Wäbe kam ein Hausarbeitsgesetz zustande.

Seit 1. April 1912 ist nun dieses Hausarbeitsgesetz in Kraft. Es bringt unter anderem die Registrierpflicht, die hoffentlich auch dazu beitragen wird, die vertriehten Heimarbeiter besser gestellter Damen zu beiseitigen. Lohnverzeichnis sind auszugeben bezw. Lohnstafeln aufzubängen, damit man erfahren kann, was für die einzelnen Arbeiten bezahlt wird. Diese Publizität der Löhne wird da und dort genügen, um eine Erhöhung derselben herbeizuführen. Die Errichtung von Fachauschüssen zur Regelung der Lohnverhältnisse, Vorbereitung von Tarifverträgen usw. wird ermöglicht. Hygienische Vorschriften werden gegeben. Die Überwachung der Hausindustrie durch die Vollgebebehörden sowie durch die Gewerbeinspektion ist vorgesehen. Beim Ankaufstret der Reichsversicherungsbordnung wird die Krankenversicherung auch der Haus- und Heimarbeiter durchgeführt; die Invalidenversicherung kann durch Beschluß des Bundesrats ebenfalls auf diese Arbeiterkategorie ausgedehnt werden. Die Durchführung all dieser Maßnahmen wird für viele eine große Wohltat sein und ihnen Besserung ihrer Lage bringen.

Die Hauptsache auch für die Heimarbeiter ist: Arbeitslosigkeit und entsprechender Lohn für die geleistete Arbeit. Um nach dieser Richtung hin die Heimarbeiter zu unterstützen, haben sich verschiedentlich private Komitees gebildet. In München ist 1911 ein „Katholischer Hausindustrie-Verband“ gebildet worden mit dem Zweck: Steigerung des Arbeitsverdienstes der Hausindustriellen im Wege der Vermittlung von Arbeitsaufträgen und der Förderung des Betriebes ihrer Waren. Ueber die Erfolge dieser Reueingung kann noch nicht viel berichtet werden.

find. Man kann es ja ganz kurz sagen: Es ist unmöglich, daß wir unsere Ziele darauf eingehen, bevor nicht alle diese Fragen geregelt sind. Darum haben wir ja auch in unseren Anträgen diese Fragen berührt. Wir haben beantragt, daß vor Abschluß eines Reichsstatutvertrages die in § 22 des Generalabkommens enthaltenen Fragen zu regeln sind. Die hauptsächlich in Betracht kommenden Forderungen waren:

1. Neue Regelung der Lohnsätze aller Tarife, mit Ausnahme aller derjenigen, welche in diesem Jahre abgeschlossen wurden. Hierbei ist darauf hinzuwirken, daß Städte von gleicher Größe oder in gleichen Wirtschaftsgebieten möglichst einheitliche Lohnsätze erhalten.
2. Einheitliche Regelung der Erntearbeitsfrage.
3. Generelle Regelung der Futtermittelfrage.
4. Regelung der Werkstattnfrage resp. des Heimarbeiterszuschlages.
5. Regelung der Arbeitszeit.
6. Die Beratungen der unter 2-5. aufgestellten Forderungen muß auch auf die in diesem Jahre abgeschlossenen Tarife ausgedehnt werden.

Diese Forderungen haben wir aufgestellt, weil ja durch Urteil der Unparteiischen festgestellt wurde, daß alle die sogenannten prinzipiellen Streitfragen durch die frantfurter Vereinbarungen als erledigt zu betrachten seien, und die frantfurter Vereinbarungen waren ja so, daß die Forderungen der Gehilfen fast alle unter den Tisch rieten. Darum ist es nötig, die bestehende Tarife, soweit sie diese Frage mit betreffen, noch einmal zu revidieren.

7. Schaffung von Lohnrichtlinien für die Uniform- und Damenkleiderei.

Das ist ja auch etwas, womit wir uns früher beschäftigt haben, aber auch das muß erst geregelt werden, bevor man an einen nationalen Tarifvertrag denken kann.

Schwarzmann: Auch wir stehen einer Fortentwicklung des Tarifvertragswesens nicht hindernd im Wege, aber auf die Art, wie es seitens des „Abw“ gedacht ist, werden wir nicht zum Ziele kommen. Der einheitliche Klausurtermin (soweit den Herren ja schon längst vor, und auch in Jena haben Sie darauf hingewiesen, daß es zunächst einmal Sache der Organisationen sei, nach der Richtung hin freie Bahn zu schaffen, um auf eine längere Zeit die gegenseitigen Nachmittels auszusprechen. Die gegenseitigen Nachmittels waren ja vorher vertraglich festgelegt, daß sie einzutreten können, und wir stehen auf dem Standpunkt, daß ein Vertrag, wenn er für irgend einen Zeit abgeschlossen ist, fortzuehen und nicht durch Nachmittels gebrochen werden darf. Deshalb muß zuerst einmal der § 21 des Generalvertrages in Wegfall kommen. Wenn wir aber auf eine längere Vertragsdauer eingehen sollen - ich möchte gleich bemerken, daß ein Vertragsdauer von fünf Jahren für unser Gewerbe unter allen Umständen zu lange sein wird, denn die Entwicklung der Mode läßt eine solche Dauer nicht zu - aber wenn wir auf eine längere Vertragsdauer eingehen wollen, dann müssen erst bestimmte Fragen geregelt sein, die wir in unseren Anträgen kurz berührt haben. Unsere Vorschläge beziehen sich ja mit den von der anderen Organisation eingebrachten Anträgen, ohne daß wir uns vorher verständigt haben. Wir müssen darauf beharren, daß eine Reihe von Fragen einheitlich geregelt werden, sei es nun so oder so, und daß auch bezüglich der Lohnfrage seitens der Herren des Arbeitgeberverbandes ein etwas weiteres Entgegenkommen gezeigt wird, als es in ihren Anträgen niedergelegt ist. Denn es sind auch unter den im Jahre 1912 abgeschlossenen Tarifverträgen verschiedene, die wir nicht fünf Jahre beibehalten können, es muß die Möglichkeit gegeben sein, daß während der Uebergangszeit bezüglich der Lohnfrage noch eine Bewegungsfreiheit möglich ist.

Schwarz: Ich kann mich den beiden Vorderehnen nur anschließen. Die beiden Vorderehnen sind ja bei uns auch geäußert worden. Unser Vorstand hat es aber abgelehnt, Anträge zu stellen, sonst hätten sich unsere Anträge in der gleichen Richtung bewegt. Bei uns ist die allgemeine Auffassung vorhanden, man will die Gehilfenorganisationen mit haben und will aus dem ganzen Vertragsverhältnis nur Vorteile für die Arbeitgeberorganisation herausheben, ohne daß uns in irgend einer Beziehung eine Gegenleistung zuteil wird. Deshalb haben wir ja in dem Schreiben, das wir Herrn Magistratrat von Schulz geschickt haben, schon auf die Bedingungen in § 22 des Generalvertrages hingewiesen, worin es ausdrücklich heißt: „Die Hauptvorstände erklären sich bereit, die Vorarbeiten für die Schaffung eines nationalen Tarifvertragsverhältnisses zu beginnen. Die Hauptvorstände der Arbeitnehmerverbände stellen hierbei die Bedingung, daß dadurch unter seinen Umständen eine Verkürzung der bestehenden Lohnsätze eintreten darf. Auch sollen alle mit den Tarifen in Zusammenhang stehenden Fragen wie: Arbeitszeit, Stück-, und Zeitlohn, Erziehung von Werkstätten, Heimarbeiterszuschlag, Befreiung der Zutatent, Doppelentlohnung und Wohnfunktion, erledigt werden.“ Nun haben wir diese Dinge zum Teil ja schon bei den vorhergehenden Zusammenkünften erörtert. Wir haben a. B. die Werkstättenfrage erörtert, aber es nichts dabei heraus bekommen, weil die Arbeitgeber gefragt haben, sie können ihre Mitglieder nicht verpflichten, in Bezug auf die Erziehung von Werkstätten irgend etwas zu tun. Sie haben nur die Erklärung abgegeben, sie sind nicht Gegner von Werkstätten, aber sie sagten, eine Verpflichtung können sie ihren Mitgliedern nicht auferlegen. Ähnlich war es mit ihrer Befreiung der Zutatent. Die Arbeitgeberorganisation hatte sich verpflichtet, ihren Ortsgruppen anheim zu geben, in erster Linie die Lohnbewegungen die Zutatent zu ermöglichen. Das war im Jahre 1911, aber in diesem Jahre ist dies wieder nirgend gegeben. Wir haben darauf auch bei unserer ersten Zusammenkunft in diesem Frühjahr aufmerk gemacht. Da ist ja auf Drängen des Arbeitgeberverbandes sogar genezt beschlossen worden, in diesem Jahre von der Befreiung der Zutatent abzusehen, und damit ist denn auch wieder die prinzipielle Erklärung verbunden, daß unter allen Umständen eine generelle Regelung auszuwirken. Wir haben die Herren vom Arbeitgeberverband wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Befreiung der Zutatent jedes Jahr für eine bestimmte Anzahl von Orten wiederkehrt, daß es viel besser sei, diese Frage würde einmal geregelt, dann sind wir sie wenigstens los. Aber das uns damals in Aussicht gestellt ist, ist nicht in Erfüllung gegangen. Wenn sich die Herren darauf beziehen, die Zutatent sind in dem Grundlohn mit enthalten, so müßte das doch nicht, das können wir unseren Mitgliedern doch nicht klar machen. Wenigstens wollen sie das nicht glauben, sie sagen einfach, die Zutatent müssen im Tarif beibehalten ausgeführt werden. Diese Forderungen waren

damals als Bedingungen gestellt, wenn wir einmal zu einem nationalen Tarifverhältnis kommen sollen.

Nun zu dem Antrage des Arbeitgeberverbandes. Ich bin von Herrn Magistratrat von Schulz darauf aufmerksam gemacht worden, daß wir uns in einem Punkt im Irrtum befinden, daß es nicht ja gemeint ist, daß, wenn nicht zum 1. Januar 1917 gekündigt wird, alles, die Löhne und alles andere, auf fünf Jahre weiterlaufen. Wir haben es nach dem Wortlaut der Anträge allerdings so ausgelegt, daß die Verträge, wenn sie nicht gekündigt werden, bis 1922 weiterlaufen. Das wäre ja geradezu ungeheuerlich. Nun, ich bin darüber aufgeklärt worden, daß nur der Wortlaut des Vertrages auf fünf Jahre weiterläuft. Nun könnte ich ja nur genau das wiederholen, was meine Vorderehnen schon gesagt haben, daß es nicht ohne weiteres für fünf Jahre festzulegen. Das hätte wir vorherhin als Bedingung gestellt werden müssen. Wir haben ja bei den Verhandlungen unter dem Vorhinein gehandelt, welcher Prozentlag der einzelnen Orten zugestimmt werden soll, darüber gesprochen und stets wurde gesagt: ja, die Sache ist immer die, daß man nicht weiß, für wie lange die Sätze gelten. Sie sind ja nach dem bestehenden Verträge in der Lage, die Verträge schon nach einem Jahre kündigen zu können, hat Herr E. Brenner mir wiederholt gesagt. Ich habe darauf erwidert, daß wir das nicht wollen und es auch bisher nicht getan haben, wo es geheißen ist, legen andere Dinge vor. Aber, daß es unser Verbleiben ist, die vereinbarten Löhne schon im nächsten Jahre wieder höher zu schrauben, ist nicht richtig. Wir haben es als Regel gelten lassen, wenn es auch nicht Befehl bei uns ist, daß ein neuer Tarif wenigstens 3 Jahre dauern muß. Natürlich kommen auch Ausnahmen vor, wir haben für die größeren Städte auch vier und fünf Jahre gelten lassen. Die Tarife, über die wir in diesem Jahre getrieben verhandelt haben, Berlin, Osnabrück, Düsseldorf u. a. haben fünf Jahre Geltung gehabt, ohne daß das vereinbart war, sie waren vereinbart auf unbestimmte Zeit, aber wir haben sie im Laufe von fünf Jahren nicht gekündigt. Andere Tarife wie Köln, München usw. haben vier Jahre Gültigkeit gehabt. Aber nun sind diese neuen Tarife nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkte abgeschlossen worden, daß sie unter allen Umständen fünf Jahre laufen müssen, und es sind ja auch einzelne Tarife dabei, die nicht so sind, daß sie fünf Jahre laufen können. In einzelnen Orten ist sehr viel Unzufriedenheit zurückgeblieben; namentlich sind die Kollegen in Köln der Auffassung, daß sie gegenüber anderen Orten schief abgetarnt haben. Das müssen die Herren doch auch zugeben, daß die Tarife nicht unter dem Gesichtspunkte geschlossen worden sind, daß sie fünf Jahre laufen müssen. Nun sollen wir uns nochträglich dazu verstehen, durch den Generalvertrag die Tarife auf fünf Jahre festzulegen. Sie kennen die Stimmung in unseren Mitgliederkreisen zur Genüge. Wenn wir das wirklich tun wollten - wir wollen es nicht - dann würden wir wieder desastriert werden. Ebenso wie seinerzeit der Vorschlag des Herrn Dr. Müller, den wir unteren Mitgliedern empfohlen haben, einfach abgelehnt ist, würde es uns auch hier gehen. Das wollen wir nicht. Das kann weder dem Anschein unserer Organisationen dienen, noch kann es der Sache selbst dienen. Unsere Mitglieder haben immer die Auffassung, daß wir in Bezug auf das Tarifwesen immer mehr festgelegt, ich will nicht sagen geteilt, aber doch gebremst werden und die Arbeitgeber haben den Vorzettel davon, weil der Arbeitgeberverband auf der anderen Seite kein genügendes Entgegenkommen zeigt, um das materiell auszugleichen. Noch schwieriger ist es für die noch laufenden Verträge, die nicht gekündigt sind. Ich habe schon in Jena gesagt: wie wird es mit den Tarifen, die wir jetzt nicht gekündigt haben? Die können wir doch nicht ohne weiteres auf lange Dauer abschließen, die müssen dann doch sofort erhebt werden. Persönlich würde ich der Auffassung, daß mit dem Tage, wo das Tarifverhältnis auf Zeit abgeschlossen werden soll, die Orte gleich befristet werden müssen, und wenn man dann weiß, für welche Zeit der Tarif abgeschlossen werden soll, dann kann man auch die Zulagen für die betreffenden Orte danach einrichten. Es wäre notwendig, daß an einem bestimmten Tage dann das Verhältnis an diesen Orten geregelt wird, es geht aber nicht, daß wir berechtigt sein sollen, uns alljährlich einen Teil der Orte herauszufinden und uns dann bedingungslos dem Schiedsgericht der Unparteiischen unterwerfen müssen. Das würde eben nicht gehen, denn wir würden dann belächelt werden, daß von vornherein unterworfen hat in unseren Reihen einen schlechten Klang. Die Mitglieder wollen sich das Mitspracherecht wahren, sie werden uns immer vor, daß wir ein Recht nach dem anderen preisgeben. So einfach, wie die Herren sich das denken, ist die Sache nicht. Dem 1. Januar als Ablauftermin können wir auch nicht zustimmen, denn dieser Termin ist für uns äußerst ungunstig und für die Arbeitgeber äußerst günstig, namentlich wenn der Vertrag für das ganze Reich abgeschlossen ist. Ich kann es den Herren ja nicht verdenken, daß sie den für sie günstigen Termin herauszufinden, ich nehme ihnen das weiter nicht übel. Aber angenommen, wir kommen nicht zu einer Vereinbarung der neuen Lohnsätze, über den neuen Tarif, dann müßten wir im Januar, Februar und März ganz ausstehendes müßten wir streiken, und bis zum 1. April könnten sich die drei Monate streiken, und bis zum 1. April könnten sich die Arbeitgeber die Sache mit aller Ruhe ansehen. Das wäre für uns äußerst unangenehm. Die Herren haben in diesem Jahre in ihrem Zentralorgan geschrieben, daß der 1. März als Ablauftermin für uns ungunstig gewesen sei, weil es dann noch möglich sei, die Arbeit auf vier Wochen hinauszuschieben, die Kaufkraft gebuldet sich und deshalb hätten sie gerade das Jahr 1912 für geeignet gehalten, die große Schlacht zu wagen. Man muß also annehmen, daß wenn Citem nicht allzu früh fällt, der 1. März als Ablauftermin für die Arbeitgeber noch ziemlich günstig liegt. Das sind unsere Bedenken gegen den Antrag des Arbeitgeberverbandes. Unser Vorstand hat es abgelehnt, einen Gegenantrag zu unterbreiten.

Schwarz: Ich möchte mir gestatten, zu den Ausführungen der drei Herren Vorderehnen einiges zur Erklärung und Erläuterung hinzuzufügen. Herr Krüger hat u. a. behauptet, daß er im Prinzip dem Abschluß eines Reichsstatutvertrages nicht unangenehm gegenüberstehe, daß aber die Sache nicht so gemacht werden könne, wie es der „Abw“ sich vorstellt, sondern daß eine ganze Reihe von Fragen vorher erörtert werden müßten. Etwas in dem gleichen Sinne waren die Ausführungen, daß es dem „Abw“ abgehalten. Ich betone ausdrücklich, daß es dem „Abw“ abgehalten soll nicht darum zu tun ist, die Sache zu schieben, seine aufgeworfen werden, schließlich besteht es darin, daß diese Fragen vorher gelöst werden müssen, weil ohne Lösung dieser Fragen eine reichsweite Gemeinschaft nicht möglich ist. Doch der „Abw“ aber in dieser Hinsicht Anträge stellt, konnten Sie nicht erwarten, denn das ist nicht unsere Aufgabe. Schon 1909 haben Sie ja § 22 unter keinen Umständen die Bedingungen gestellt, daß nationaler Tarifverhältnis bei dem späteren Abschluß eines nationalen Tarifverhältnis

nisses eine Verkürzung der Löhne eintreten darf und daß auch alle mit dem Tarif im Zusammenhang stehenden Fragen dabei berührt werden müssen. Es heißt in § 23 ausdrücklich: „Die notwendigen Vorarbeiten“ - das bezieht sich doch unter allen Umständen auf die in § 22 aufgeführten Punkte. - werden auf Grund gegenseitiger vorläufiger durch schriftliche und mündliche Verhandlungen erledigt.“ Wir betonen uns also schon 1909 bereit erklärt, die Vorarbeiten, die in § 22 berührt sind, mit Ihnen zu erledigen. Wir betonen es als selbstverständlich, daß wir auch jetzt noch auf diesem Standpunkt stehen, und wir hielten es nicht für nötig, dies ausdrücklich zu betonen. Die Auffassung, daß wir uns um diese Fragen herumdrücken wollen, ist eine irrig, wie sich bereit, diese Fragen zu lösen. Natürlich können diese Fragen nicht alle in ihrem Sinne gelöst werden, weil der Vertrag ja auf einen Ausgleich ausgeht werden soll. Sie haben es allerdings mehr oder minder so dargestellt, als wenn alles in unserem Sinne gelöst werden soll. Das ist eine unrichtige Auffassung. Der Vertrag soll natürlich auf Gegenseitigkeit aufgebaut werden, und wenn Sie sich die passende Zeit zum Streifen herausfinden, so ist es andererseits nur ein Ausgleich, wenn wir uns die passende Zeit zum Ausstreifen herausfinden. Den Ausgleich zu finden, ist die Sache der Unparteiischen, die ich gerne zu beiderseitiger Zufriedenheit lösen werden. Sehr bedauert haben wir es, daß seitens des freien Verbandes kein Antrag gestellt ist, nicht schon deshalb, weil schon 1909 eine entsprechende Verpflichtung übernommen, so sogar eine entsprechende Bedingung Ihnen auferlegt und weit heuer in Jena diese Bedingung wiederholt ist. Naturgemäß wird diese Aufgabe schwerer, wenn Sie immer nur verlangen, die Dinge sollen erledigt werden, ohne zu sagen, worauf diese Erörterung hinausgehen soll. Damit ist doch nichts gesagt: „Wir verlangen die Erörterung der Arbeitszeit.“ Erörtert kann viel werden. Sie müssen doch sagen, wie Sie sich diese Erörterungen denken und welches das Ziel dieser Erörterungen sein soll. Sie stellen alle Punkte zur Erörterung auf die Tagesordnung, aber Sie sagen bei seinem Punkt, was Sie eigentlich wollen, und was Ihr Redakteur - nicht der Vorstand, ich betone ausdrücklich der Redakteur (Heiterkeit) - zu diesen Fragen zu sagen hat, das zeigt, daß auf Seiten der Arbeitnehmerseite noch keine Einigkeit über diese Punkte vorhanden ist. Wenn Sie auf der einen Seite durch einen Herrn, der doch großen Einfluß besitzt, verstanden lassen, daß hinsichtlich der Fragen, ob Zeitlohn, ob Doppelentlohnung und Unterentlohnung, hinsichtlich anderer Punkte die Meinungen geteilt sein können auf Seiten der Arbeitnehmer, so dürfen Sie es uns doch nicht verdenken, wenn wir Sie bitten, uns Ihre Meinung zu klären, denn sonst wissen wir ja gar nicht, in welchem Sinne wir die Anträge diskutieren sollen. Andererseits haben wir es sehr bedauert, daß in der Forderung unser Antrag so scharf kritisiert ist. Wir haben es nicht für angemessen gehalten, schon vor Beginn der Verhandlungen solche Kritik zu veröffentlichen. Sie können ja erwidern, daß das Ihr gutes Recht ist, aber wir hatten es trotzdem nicht für richtig, denn darin liegt eine sehr starke Beeinträchtigung der Mitgliedschaften, die uns nur das Arbeiten erleichtert. Dazu kommt, daß Sie den Sinn einer Reihe von Anträgen mißverstanden und deshalb gut getan hätten, bis heute zu warten, um eine mündliche Aufklärung zu bekommen. In der Zumutung, daß wir die Tarife auf fünf Jahre verlängern wollen, liegt doch ein so geringes Vertrauen zu unserem sozialen Verständnis, daß das ausfallen muß, wenn der Vorstand des Gehilfenverbandes eine solche irrtümliche Meinung, natürlich nicht vorläufig irrtümlich, in die Öffentlichkeit lanciert. Sie haben ein wichtiges Moment übersehen. Wir unterscheiden sehr streng zwischen dem Generalvertrag, der Gültigkeit hat, und den örtlichen Tarifverträgen. Wir lassen die örtlichen Tarifverträge zusammen, und werden ihnen die vierteljährliche Kündigungserklärung geben, wenn sie die fünfjährigen Tarifverträge. Das ist genau dasselbe, wie wenn im Buchdrucker-Verband die Tarife auf zehn Jahre abgeschlossen sind mit der Maßgabe, daß die Tarife nach fünf Jahren revidiert werden sollen und wenn sie nicht gekündigt werden, ein Jahr weiterlaufen. Aber der Generalvertrag läuft zehn Jahre. Wir haben auch nicht den Termin für die Lohnbewegung auf den 1. Januar 1917 festgelegt, sondern bis zum 1. Januar 1917 können Sie an jedem Orte eines Monats sämtliche Tarifverträge kündigen, wenn sie Ihnen nicht genehmig sind. Sie werden mir also zugeben, daß unter Vorbehalt sachlich entschieden absehbare sind, als Sie das auffassen. Ich möchte ferner auf den § 21 zu sprechen kommen, der von Seiten des Reichsverbandes der Gehilfenverbände berührt ist. § 21 gestatte ausdrücklich die Anwendung der Nachmittels innerhalb der Vertragsperiode. Ja, wenn Sie auf der einen Seite wünschen, daß die Anwendung von Nachmittels während der Tarifvertragsperiode ausgeschlossen werden soll, dann müssen Sie doch zeigen, daß der einzige Weg, um dies Ziel zu erreichen, der nationale Tarifvertrag ist. Darin sind wir ja mit Ihnen einig, wir wünschen, daß während der Tarifvertragsdauer die Anwendung von Nachmittels ausgeschlossen ist, wir haben es schon lange Sie während der Tarifvertragsdauer Lohnbewegungen insulieren, denn wir würden uns Ihnen ja sonst auf Gnade und Ungnade ausliefern. Wollen Sie streiken, dann müssen wir das Recht zur Ausbreitung haben. Sie müssen doch konsequent sein. Das wir jetzt in dieser Richtung ausmachen wollen, das ist genau in dem Sinne gehandhabt werden, wie ich das in Jena gesagt habe. Ich habe damals ausdrücklich gesagt: Stellen Sie Anträge, geben Sie der Sache nicht das Gesicht, als ob es ein Kind vom „Abw“ werden soll, bei dem Sie nur Worte haben! Auf diesem Standpunkt stehen wir auch heute noch. Alle die Fragen können sachlich behandelt werden und wir werden dann schon einen Weg finden, auf dem wir uns einigen können. (Fortsetzung folgt.)

Der „partitische“ Arbeitsnachweis.

Als feinerzeit über die Frage der Einführung des partitischen Arbeitsnachweises vor den Hauptvorständen verhandelt wurde, stellte es sich heraus, daß aus dieser Frage etwas ganz anderes werden sollte, als ein partitischer Arbeitsnachweis. Wenn auch diese Angelegenheit vorläufig aus der öffentlichen Beratung schieb, so ist damit nicht gesagt, daß sich jetzt niemand mehr mit dieser Frage beschäftigt. Die Entziehung des freien Verbandes gegenüber dem Antrag Schwarzmann läßt darauf hindeuten, daß im Lager des freien Verbandes das Wort „Partitisch“ ganz anders verstanden wird als bei uns. Wir brauchen uns nur die Agitation freier Verbände näher zu betrachten, und wir bekommen einen Vorgeschmack von dem, was man dort partitisch nennt. Es liegen sich hierzu eine Anzahl Beispiele bringen, um das oben Gesagte zu bestätigen. Nur ein Fall aus neuerer Zeit mag hier angeführt sein, wie man